

1755 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Schlepplifte in den Anwendungsbereich des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes einbezogen werden

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine Einbeziehung der Schlepplifte in das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz vor. Im Hinblick auf den Umstand, daß dem Betriebsunternehmer die Möglichkeit fehlt, das Verhalten des Fahrgastes während der Beförderung auf der Schleppspur unmittelbar zu beeinflussen, wird jedoch die Haftung des Betriebsunternehmers für Schäden, die sich aus dem Zustand der Schleppspur ergeben, auf Verschulden beschränkt. Der Gesetzesbeschluß soll am 1. Jänner 1978 in Kraft treten und auf die sich nach diesem Zeitpunkt ereignenden Unfälle Anwendung finden.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Schlepplifte in den Anwendungsbereich des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes einbezogen werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 12 19

Dipl.-Ing. B e r l
Berichterstatter

Dr. H e g e r
Obmann